

aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

**(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.**

1. Der Entzug der Fahrerlaubnis wird maßgeblich bestimmt vom notwendigen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie der gesellschaftlichen Interessen, insbesondere der Verkehrssicherheit und der erforderlichen Disziplinierung des Strafrechtsverletzers (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR vom 15. 3. 1978 zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen - I Pr B 1-112-1/78 -, NJ 1978/5, S. 229). Er wird vorrangig bei Verkehrsdelikten angewandt, ist aber nicht darauf beschränkt, sondern bei jeder Straftat zulässig, wenn zwischen ihr und dem Führen des Fahrzeuges ein Zusammenhang besteht (vgl. z. B. beim Diebstahl BG Suhl, NJ 1969/10, S. 318). Fahrerlaubnisentzug ist nicht bei jeder Verkehrsstrafat auszusprechen (OGNJ 1971/15, S. 457). Er ist bei anderen Straftaten notwendig, wenn dem Täter durch den Fahrerlaubnisentzug die Möglichkeit genommen werden soll, weitere ähnliche Straftaten zu begehen (vgl. OGNJ 1973/4, S. 117).

Beim Entzug der Fahrerlaubnis ist zu prüfen, ob aus gesellschaftlichen Interessen ein Strafrechtsverletzer als motorisierter Teilnehmer des Straßenverkehrs auszuschließen ist und die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe auf ihn und seine Umgebung durch eine solche Maßnahme verstärkt werden muß (vgl. OGNJ 1977/8, S. 247).

Die Kriterien der Strafzumessung (§ 61) bilden in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen über Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. §§ 30, 39) auch die Grundlagen für den Fahrerlaubnisentzug (vgl. OGNJ 1975/19, S. 583). Der Entzug und seine Dauer müssen im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen (BG Leipzig, Urteil vom 18. 7. 1969/Kass. S. 17/69).

2. Der Entzug der Fahrerlaubnis durch

das Gericht (**Abs. 1**) setzt voraus, daß der Täter eine Straftat als **Führer eines Kraftfahrzeuges**, d. h. Lenkung und Bedienung des Fahrzeuges, begangen hat. Der Täter muß zum Zeitpunkt der Straftat nicht im Besitz der Fahrerlaubnis gewesen sein. Eine bereits befristet entzogene Fahrerlaubnis kann bei erneuter Straffälligkeit des Täters als Fahrzeugführer für einen weiteren Zeitraum entzogen werden (vgl. OGNJ 1978/12, S. 554).

Es kann nicht nur Tätern oder Mittätern die Fahrerlaubnis entzogen werden, sondern auch anderen Teilnehmern, so z. B. dem Gehilfen, wenn er als Kfz-Führer das Diebesgut der Straftat mittels Kfz abtransportierte (Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, Urteil vom 23. 3. 1971/102 BSB 43/71, OGNJ 1973/16, S. 487).

Der Entzug ist neben allen Hauptstrafen anwendbar. Er kann aber nicht neben einer ausschließlichen Einweisung nach § 16 Abs. 3 oder einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 24 Abs. 2 angewandt werden.

Wurde eine Strafsache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, kann dieses eine Empfehlung zum Fahrerlaubnisentzug durch die Deutsche Volkspolizei gemäß § 16 SchKO u. § 16 KKO geben (vgl. § 6 StVZO). Das gesellschaftliche Gericht kann selbst keinen Fahrerlaubnisentzug aussprechen. Eine solche Empfehlung ist auch zulässig, wenn nach Durchführung einer Beratung von Erziehungsmaßnahmen abgesehen wird (§ 35 SchKO, § 37 KKO).

3. **Fahrerlaubnisentzug** ist auszusprechen, wenn:

- die Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalls auf einer rücksichtslosen Verletzung von Schutzbestimmungen beruht (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2),
- der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bestraft wird (§ 200),
- der Täter ein Verbrechen im Zusammen-